



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

66. Sitzung am 6. November 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 8 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 412/2018 vom 9. August 2018

Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 29. August 2018

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

Präsidium

192. Sitzung

10.12.2018

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss sieht in den beabsichtigten Zuschlägen ein Instrument, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Sachverhalt:

Am 19. September 2018 hat die Landesregierung den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht. Mit dem Gesetz soll

- dem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst durch finanzielle Anreize begegnet werden,
- eine Rechtsgrundlage für die Nachzahlung an die Beamten geschaffen werden, die fristgerecht Widerspruch gegen die abgesenkte „Ost-Besoldung“ erhoben haben und über deren Widerspruch noch nicht entschieden worden ist,
- Wertungswidersprüche im Landesversorgungsgesetz beseitigt werden und
- die bestehenden Hinzuverdienstregelungen für Ruhestandsbeamte bei einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst werden.

Der neue § 7a Landesbesoldungsgesetz (LBesG) eröffnet die Möglichkeit, für Beamte einen Zuschlag zu zahlen, wenn sie ihren Ruhestandseintritt gemäß § 39 Abs. 4 Landesbeamtengesetz hinausschieben. Damit soll ein finanzieller Anreiz für die Beamten geschaffen werden, die in einem Bereich mit hohem Fachkräftemangel tätig sind, ihren Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben.

Um bestimmte Dienstposten, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage anforderungsgerecht besetzen zu können, eröffnet § 7b LBesG zukünftig die Möglichkeit, einen Zuschlag zu zahlen. Dieser soll 10 % des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Dieser Sonderzuschlag ist zeitlich befristet und verringert sich jährlich jeweils um 1/5 des Ausgangsbetrages. Alternativ kann er befristet bis zu 3 Jahre in voller Höhe gewährt werden.

Durch Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 zum Sächsischen Besoldungsgesetz umgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte darin festgestellt, dass die verzögerte Besoldungsanpassung und die abgesenkte „Ost-Besoldung“ für bestimmte Besoldungsgruppen eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellen und somit unvereinbar mit Artikel 33 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz sind.

In Sachsen-Anhalt wurde durch das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 die Absenkung der Bezüge auf 92,5 % des Westniveaus für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. Januar 2008 abgeschafft. Für die Besoldungsgruppen ab A 10 wurde sie im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 aber beibehalten.

Die Nachzahlung soll nicht für alle Beamte erfolgen, sondern nur für die diejenigen, die einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die abgesenkte Besoldung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Über diesen Widerspruch darf ferner noch nicht endgültig entschieden worden sein. Als Rechtsfolge wird die Differenz zwischen den abgesenkten und den nicht abgesenkten Dienstbezügen nachgezahlt.

Nachzahlungen sind auch vorgesehen für Beamte, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2016 eine Nachzahlung für die Jahre 2008 sowie 2009 erhalten haben. Die bereits gewährten Nachzahlungsbeträge für diesen Zeitraum werden um 8,11 % erhöht.

In unserer gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund abgegebenen Stellungnahme vom 29. August 2018 zu dem Kabinettsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (**Anlage**) hatten wir vorgetragen, dass wir die vorgesehenen Zuschläge grundsätzlich für geeignet halten, dazu beizutragen, den Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zu begegnen. Wir hatten gleichzeitig angeregt, Regelungen nach Ablauf eines Erfahrungszeitraumes von drei Jahren zu überprüfen.

Wir hatten darüber hinaus gefordert, im Landesbeamtengesetz für die Einstellungsaltersgrenzen wiederum Ausnahmen zuzulassen. Insbesondere im Falle eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Einstellung einer Fachkraft muss die Verbeamtung auch nach Überschreiten des 45. Lebensjahres möglich sein. Dies ist seit der Neuregelung des Dienstrechtes im Jahr 2017 nicht mehr möglich.

Unsere Korrekturvorschläge zum Landesbeamtenversorgungsgesetz hat der Gesetzentwurf erfreulicherweise vollständig aufgegriffen.